

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 12.03.2018
Gesch.Z.:
Ihr Zeichen:

Anfrage an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)

hier: Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte, sehr geehrter,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15.02.2018, die ich hiermit – soweit möglich – gerne beantworten möchte.

1. Frage: Besteht die folgende Problematik auch in Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz?
(<https://patientenrechteundschweigepflicht.blogspot.de/2018/02/bitte-unverzugliche-einhaltung-von.html>)

Antwort: Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz sind derartige Fälle nicht bekannt. Einschlägige Informationen liegen dem LfDI RLP nicht vor.

2. Frage: In welchen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz gibt es ähnliche Probleme mit der Krankenhaussoftware?

Antwort: Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz sind derartige Fälle nicht bekannt. Einschlägige Informationen liegen dem LfDI RLP nicht vor.

3. Frage: Wo kann ich mich als Patient, unbesorgt vor Schweigepflichtbrüchen, behandeln lassen?

Antwort: Dem LfDI liegt kein Verzeichnis von Kliniken vor, die durch Verstöße gegen die Schweigepflicht aufgefallen sind. Entsprechend kann Ihre Frage nicht beantwortet werden.

4. Frage: Dürfen Patienten Einsichten in Krankenakten und Beschwerdeakten in so einem Fall verwehrt werden?

Auf diese Frage, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Verankert ist das Einsichts- und Auskunftsrecht an mehreren Stellen:

Im Landeskrankenhausgesetz Rheinland Pfalz:

Nach § 36 Abs. 5 LKG-RLP sind dem Patienten auf Antrag kostenfrei Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden. Zudem ist der Patientin oder dem Patienten kostenfrei Einsicht in ihre oder seine Krankenakte zu gewähren.

Im Berufsrecht:

Nach § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz sind ärztliche Aufzeichnungen regelmäßig für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung von dem behandelnden Arzt aufzubewahren. Darüber hinaus haben nach § 10 Abs. 2 der Berufsordnung die Ärzte den Patienten grundsätzlich Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren und auf deren Verlangen gegen Kostenerstattung Kopien davon herauszugeben. Nach der Regelung des § 10 Abs. 2 der o.g. Berufsordnung sind hiervon ausgenommen in besonders begründeten Fällen lediglich diejenigen Teile, welche subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen der Ärztin oder des Arztes enthalten. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn durch eine Einsichtnahme in derartige Teile der Dokumentation eine konkrete Gefährdung für höherwertige Rechtsgüter wie z.B. die Gesundheit oder das Leben des Patienten einhergehen würde. Hierzu bedarf es im Einzelfall aber einer besonderen Begründung seitens des betroffenen Arztes.

Auf der Grundlage der o.g. Regelungen haben Sie demnach regelmäßig ein umfassendes Einsichtsrecht in die Sie betreffende Behandlungsdokumentation. Dagegen steht Ihnen kein Recht zu, die Akte als solche mitzunehmen oder eigenhändig zu vernichten.

Darüber hinaus finden sich zivilrechtliche Regelungen im Vertragsrecht in § 630g BGB sowie im allgemeinen Datenschutzrecht in § 34 BDSG.

Weitere Informationen zu der Thematik finden Sie auch auf der Website www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de unter folgendem Link:

<https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/behandlungsdokumentation/einsicht-und-auskunftsrecht.html>

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Darüber hinaus können Sie den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, den Sie unter der gleichen Adresse erreichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.